
Geldspielgesetz des Kantons Graubünden (KGS)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **935.500**

Geändert: —

Aufgehoben: 935.450 | 935.600

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit, Durchführung sowie Aufsicht von Geldspielen, die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels und die Besteuerung der Spielbanken, soweit das Bundesrecht innerkantonale Regelungen zulässt.

Art. 2 Begriffe

¹ Die im Geldspielgesetz²⁾ enthaltenen Definitionen sind anwendbar, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ SR [935.51](#)

2. Geldspiele

Art. 3 Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen

¹ Im Kanton Graubünden ist die Durchführung von Geschicklichkeitsgrossspielen verboten.

Art. 4 Verbot von kleinen Pokerturnieren

¹ Im Kanton Graubünden ist die Durchführung von kleinen Pokerturnieren verboten.

Art. 5 Unterhaltungslotterien

¹ Unterhaltungslotterien dürfen nicht von Personen durchgeführt werden, die Geldspiele gewerbsmässig organisieren oder leiten.

² Veranstalterinnen und Veranstalter melden der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde Unterhaltungslotterien 14 Tage vor ihrer Durchführung.

Art. 6 Aufgaben der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde

¹ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde prüft, ob Kleinspiele bewilligungspflichtig sind, erteilt die notwendigen Bewilligungen und beaufsichtigt die Durchführung von bewilligungspflichtigen Kleinspielen und von meldepflichtigen Unterhaltungslotterien.

² Sie kann für die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Vollzugsaufgaben der Kantonspolizei Aufträge erteilen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden könnten.

Art. 7 Information

¹ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde informiert in geeigneter Weise über die zu erfüllenden Bewilligungsvoraussetzungen und die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einzureichenden Unterlagen.

Art. 8 Bearbeitung von Personendaten aus Strafsentscheiden und Zustellung von Strafsentscheiden

¹ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde ist berechtigt, Personendaten aus Strafsentscheiden zu bearbeiten.

² Sie darf Strafsentscheide anderen mit dem Vollzug des Geldspielrechts betrauten Behörden zustellen.

3. Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels

Art. 9 Aufgaben der Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung

¹ Die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung ergreift Präventionsmassnahmen gegen exzessives Geldspiel und stellt ein angemessenes Beratungs- und Behandlungsangebot für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld sicher.

² Zu diesem Zweck kann sie mit anderen Kantonen zusammenarbeiten und Verträge mit öffentlichen sowie privaten Anbietern schliessen.

³ Die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung entscheidet über die Verwendung der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels zufließen.

Art. 10 Datenbearbeitung

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.

4. Besteuerung von Spielerträgen

Art. 11 Steuerpflicht und Bemessung

¹ Spielbanken mit einer Konzession gemäss dem Geldspielgesetz¹⁾ sind steuerpflichtig.

² Der Kanton erhebt den nach dem Geldspielgesetz maximal zulässigen Steuersatz.

Art. 12 Erhebung der Spielbankensteuer

¹ Die Spielbankensteuer wird auf der rechtskräftig veranlagten Spielbankenabgabe des Bundes erhoben.

² Der Kanton erhebt nachträglich kantonale Stempelabgaben samt Zins, wenn die Eidgenössische Spielbankenkommission gestützt auf des Geldspielgesetzes eine Nacherhebung vornimmt und diese rechtskräftig wird.

Art. 13 Veranlagung und Bezug

¹ Die Regierung kann die Veranlagung und den Bezug der kantonalen Spielbankensteuer an die Eidgenössische Spielbankenkommission übertragen.

¹⁾ SR [935.51](#)

5. Strafbestimmungen

Art. 14 Geldspielrechtliche Übertretungen

¹ Wer als gewerbsmässige Veranstalterin oder gewerbsmässiger Veranstalter Unterhaltungslotterien ohne Bewilligung durchführt oder die Meldepflicht für Unterhaltungslotterien verletzt, kann mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass "Gesetz über das Lotteriewesen" BR [935.450](#) (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass "Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe" BR [935.600](#) (Stand 1. Januar 2007) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Es tritt zusammen mit dem Beitritt zum gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen in Kraft.